Gemeinde Pullach i. Isartal

den 10.11.2026

Bereich 2 - Finanzen
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

2 - Fin/0030/2026

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**24.11.2026**	**öffentlich**

Konzessionsvertrag mit der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Pullach Kommunalunternehmen (VBS) für die Lieferung von Wasser

Anlagen:

Wasserkonzessionsvertrag_VBS_20261109_ENTWURF

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des beiliegenden Konzessionsvertrags mit der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Pullach Kommunalunternehmen (VBS) für die Lieferung von Wasser zu.

Begründung:

Der am 18.12.2006 geschlossene Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Pullach und der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Pullach Kommunalunternehmen (VBS) muss aus rechtlichen Gründen in regelmäßigen Abständen erneuert werden. Die zugrundeliegende Beauftragung der VBS mit der Lieferung von Wasser im Gemeindegebiet bleibt jedoch unverändert.

Bei der VBS entstehen mangels steuerlichen Verlustvorträgen im Falle von positiven Jahresabschlüssen im Bereich des als Betrieb gewerblicher Art anzusehenden Bereichs der Wasserversorgung Steuerverpflichtungen. Von der Steuerberaterkanzlei Berndt & Greska, welche die Gemeinde sowie die VBS steuerlich vertreten hat, wurde daher in einer Besprechung am 21.11.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe angeregt.

Nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) sind Konzessionsabgaben im Sinne der Konzessionsanordnung alle Entgelte, die ein Versorgungsunternehmen an die Gemeinde für die Gestattung der Benutzung der Verkehrsräume zur Verlegung der Versorgungsleitungen oder für den Verzicht auf eine anderweitige Regelung der Versorgung im Gebiet der Gemeinde entrichtet. Das Recht der Gemeinde am Wegeeigentum bleibt unberührt. Wirtschaftlich gesehen stellen Konzessionsabgaben einen Ergebnistransfer vom wirtschaftlichen Bereich der VBS in den hoheitlichen Bereich der Gemeinde dar.

Die Konzessionsabgabe beträgt

a) 10 Prozent der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu den jeweiligen Gebührensätzen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und den Bedingungen aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) beliefert werden,

b) 1,5 Prozent der Entgelte für Wasserlieferungen an Einzelabnehmer von über 6.000 m³, die zu den jeweiligen Gebührensätzen der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und den Bedingungen aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) beliefert werden,

c) 1,5 Prozent der Entgelte für Wasserlieferungen an Abnehmer, die nicht zu den jeweiligen Gebührensätzen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und den Bedingungen aus der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) beliefert werden (Industriewasserlieferung).

Allerdings ist zu beachten, dass die Konzessionsabgabe an die Gemeinde nur abgeführt und damit auch steuerlich (also steuermindernd) geltend gemacht werden kann, wenn nach deren Abzug der VBS ein angemessener handelsrechtlicher Jahresüberschuss (steuerrechtliche Mindestgewinnregelung) nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung KAEAnO verbleiben sollte.

Auf Grund des umfangreichen Sachanlagevermögens in Höhe von ca. 5,6 Mio. EUR beträgt der zu errechnende Mindestgewinn ca. 84.000 EUR.

Die errechnete Konzessionsabgabe (jeweils abhängig von der verkauften Frischwassermenge) liegt in einer Größenordnung von ca. 50.000 bis 60.000 EUR.

Ist mit Rücksicht auf die Sicherstellung des Mindestgewinns der Abzug der Konzessionsabgabe für Wasser gekürzt (nicht oder nur teilweise abgeführt) worden, so können die gekürzten (nicht oder nur teilweise abgeführten Beträge) nach Maßgabe der Konzessionsabgabenanordnung neben den Höchstbeträgen für die laufende Konzessionsabgabe und unter Beachtung der Mindestgewinngrenze in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die verkauften Frischwassermengen in den einzelnen Jahren starken Schwankungen unterworfen sind. In einem Jahr, in dem der Wasserverbrauch überproportional hoch ausfällt, könnten sich somit steuerliche Gewinne ergeben. Wie oben bereits ausgeführt, greift die Regelung der Konzessionsabgabe nur dann, wenn der Gewinn entsprechend hoch ausfällt. Es ist dennoch sinnvoll, den Konzessionsvertrag zu erneuern, um im Falle dieses eintretenden Ereignisses die steuerlichen Vorteile hieraus nutzen zu können.

Die Konzessionsabgabe wird jedes Jahr unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen beim Jahresabschluss der VBS von deren Steuerkanzlei errechnet.

Dem Entwurf des Konzessionsvertrages liegt ein Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zu Grunde. Dieses wurde anhand aktueller gesetzlicher Bestimmungen überarbeitet.

Ch. Eis

Christine Eisenmann
Erste Bürgermeisterin